



BESCHLUSS

PFLEGSCHAFTSSACHE:

Minderjährige Person

Linus Riedler
geb. 23.06.2015
Gössenbergstraße 228
8966 Aich

Der Antrag des mj. Linus Riedler, vertreten durch die Mutter Anna Riedler, diese vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen, den Vater DI Thomas Pilz, geb. 28.1.1978, ab 1.7.2025 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von EUR 520,00 zu verpflichten wird **a b g e w i e s e n**.

B e g r ü n d u n g

Der mj. Linus, vertreten durch die Mutter Anna Riedler, diese vertreten durch die Bezirkshauptmannschaft Liezen, stellte den Antrag den Vater DI Thomas Pilz ab 1.7.2025 zu einer monatlichen Unterhaltsleistung in Höhe von EUR 520,00 zu verpflichten und brachte im Wesentlichen dazu vor, dass die Mutter hauptsächlich die Kosten für sämtliche bedarfsorientierten Naturalleistungen alleine trage. Sowohl die Bedürfnisse des heranwachsenden Kindes, als auch die Lebenshaltungskosten seien bedeutend gestiegen. Der Kindesvater sei bei der Firma CANCOM Austria AG beschäftigt und erziele netto € 2.693,60/Monat inkl. Sonderzahlungen zzgl. € 650,00 Car Allowance 12x jährlich (davon seien 50 % bei der Bemessung berücksichtigt). Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werde laut Steuerberechnung 2024 in Höhe von monatlich € 1.122,12 angenommen. Er erziele somit monatlich insgesamt EUR 4.140,00 an Einkommen. DI Thomas Pilz habe keine weiteren gesetzlichen Sorgepflichten (ON 1).

Der Vater DI Thomas Pilz sprach sich dagegen aus und brachte im Wesentlichen dazu vor, dass angesichts der beinahe gleichzeitigen Betreuung des Minderjährigen im Sinne eines Doppelresidenzmodells ein reduzierter Geldunterhalt in Höhe von EUR 250,00 pro Monat mit

der Kindesmutter vereinbart worden sei und er diesen bisher auch bezahlt habe. Sein Nettoeinkommen habe im Jahr 2024 EUR 39.504,56 betragen (ON 3).

Beweise wurden erhoben durch die Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden, Berücksichtigung der Vorbringen beider Parteien, Erstellung eines Sachverständigengutachtens sowie Einsicht in den gesamten bisherigen Akteninhalt.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Vater DI Thomas Pilz ist auf Grund der Unterhaltsvereinbarung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 14.9.2020, GZ: 9.71-308-2015, zu einer monatlichen Unterhaltsleistung für den mj. Linus in Höhe von EUR 400,00 verpflichtet (ON 1).

Auf Grund einer einvernehmlichen Vereinbarung der Kindeseltern, leistet der Kindesvater seit 1.1. 2023 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von EUR 250,00 für den mj. Linus (ON 1, 3).

Der mj. Linus wohnt im Haushalt der Mutter und wird von ihr betreut. Er ist einkommens- und vermögenslos (ON 1). Die Hauptverantwortung für die Betreuung, Organisation von Terminen, Gesundheitsvorsorge sowie schulische Belange liegen bei der Kindesmutter (ON 1, 5).

Der Minderjährige verbringt die Wochenenden derzeit im Wechsel bei der Kindesmutter und seinem Vater. Die Betreuung durch den Vater beginnt in den ungeraden Kalenderwochen jeweils am Freitag nach Schulschluss und endet am darauffolgenden Montag vor Schulbeginn (ON 1, 5).

Darüber hinaus finden zusätzliche Kontaktzeiten statt:

- gerade Kalenderwochen: Donnerstag nach Schulschluss bis Freitag vor Schulbeginn,
- ungerade Kalenderwochen: Montag nach Schulschluss bis Mittwoch vor Schulbeginn.

Diese Kontaktzeiten werden in den Ferien unverändert fortgeführt, ausgenommen hiervon sind gemeinsame Urlaubszeiten (ON 5). Diese werden mit insgesamt 21 Tagen pro Jahr als Kontaktzeiten für den Vater veranschlagt.

Für die Berechnung der jährlichen Betreuungstage werden Wochenendaufenthalte (alle 14 Tage von Freitag nach der Schule bis Montag früh) mit 2,5 Tagen, an geraden Wochen (von Donnerstag nach der Schule bis Freitag vor Schulbeginn) mit 0,5 Tagen und an ungeraden Kalenderwochen (von Montag nach der Schule bis Mittwoch früh) mit 1,5 Tagen berücksichtigt.

Daraus ergeben sich insgesamt 138 Kontaktrechtstage pro Jahr für den Vater.

Die Kosten für sämtliche bedarfsorientierten Naturalleistungen (Kleidung, Schulbedarf etc.) sowie für kindesbezogene Sonderbedarfe (z. B. Nachmittags- und Sommerbetreuung,

Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge, medizinisch notwendige Leistungen wie Impfungen oder individuell angepasste Hilfsmittel) werden im Wesentlichen von der Kindesmutter getragen (ON 5).

Außer Streit gestellt werden folgende Naturalleistungen, die der Vater monatlich für den mj. Linus erbringt (ON 7, 13):

- EUR 30,00 Gesundheitsvorsorge/MedCare Sonderklasse
- EUR 7,00 Grundgebühr T-Mobile „Telefonuhr“
- EUR 120,00 Ernährung ASB Referenzbudget bis Anfang Sommerferien 2025
- EUR 130,00 Wohnen ASB-Referenzbudget (1/6 Betriebskosten)

Diese Zahlungen, mit Ausnahme des Ernährungsgeldes in Höhe von EUR 120,00 werden beim Unterhalt angerechnet.

Folgende jährliche Zahlungen leistet der Vater für den mj. Linus:

- EUR 210,00 Ski Amade ALL-IN Card White
- EUR 100,00 Ausleihe Skiausrüstung
- EUR 210,00 Active Coding Week Gröbming
- EUR 800,00 Vater/Sohn Urlaube in Kroatien
- EUR 100,00 Fahrrad Ausleihe
- EUR 80,00 Mitgliedsbeitrag Tennis 2024
- EUR 100,00 Sommercard (abwechselnd mit der Kindesmutter)

Diese Zahlungen finden bei der Unterhaltsbemessung keine Berücksichtigung.

Das Durchschnittsnettoeinkommen der Kindesmutter beträgt monatlich EUR 4.290,88 (ON 14).

Der Kindesvater erzielte ein Nettoeinkommen aus seiner Tätigkeit als Selbständiger plus Einkommen als Unselbständiger bei der Firma Cancom Austria AG im Jahr 2022 von monatlich EUR 2.755,51, im Jahr 2023 von monatlich EUR 3.023,69 und im Jahr 2024 von monatlich EUR 3.970,20. Der Durchschnittswert beträgt EUR 3.249,80. Dieser Betrag wird als Nettoeinkommen des Vaters für die Berechnung des Unterhaltes herangezogen. Die vorläufig ermittelten Einkünfte für den Zeitraum 1.1.2025 bis 30.6.2025 betragen laut Sachverständigengutachten EUR 4.036,42 monatlich.

DI Thomas Pilz hat keine weiteren Sorgepflichten (ON 1).

Das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell kommt im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung. Der Kindesvater ist somit zur Leistung eines Geldunterhaltes zu verpflichten.

Die Feststellungen beruhen auf den jeweils in Klammern angeführten, insoweit unbedenklichen Beweismitteln.

Dass sich der mj. Linus hauptsächlich bei der Kindesmutter aufhält, konnte die Mutter Anna Riedler glaubhaft darlegen. Insbesondere dadurch, dass sie angab, dass die Betreuung, Organisation von Terminen, Gesundheitsvorsorge sowie schulische Belange vorwiegend bei der Mutter liegen. Des weiteren werden im Wesentlichen von ihr die Kosten für sämtliche bedarfsorientierten Naturalleistungen (Kleidung, Schulbedarf etc.) sowie für kindesbezogene Sonderbedarfe (z. B. Nachmittags- und Sommerbetreuung, Klassenfahrten, Mitgliedsbeiträge, medizinisch notwendige Leistungen wie Impfungen oder individuell angepasste Hilfsmittel) getragen. Dieses Vorbringen wurde im Übrigen vom Kindesvater auch nicht bestritten.

Die Kontaktrechtstage des Vaters werden einvernehmlich zwischen den Eltern vereinbart. Jedoch sind sich die Eltern bei der Zählung der Tage für die Berechnung der Betreuungstage im Hinblick auf die Berücksichtigung bei der Unterhaltsbemessung nicht einig. Üblicherweise geht man bei getrennt lebenden Elternteilen von einem Kontaktrecht eines unterhaltspflichtigen Elternteils von 2 Tagen (Freitag nach der Schule bis Sonntag Abend) alle 2 Wochen sowie 4 Wochen in den Ferien aus. Dies ergeben 76 Tage im Jahr, welche bei der Unterhaltsbemessung grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Im gegenständlichen Fall befindet sich Linus alle 14 Tage in den ungeraden Wochen von Freitag nach der Schule bis Montag früh beim Vater. Da es sich hier um eine zusätzliche Nacht handelt, wird hier ein halber Tag berücksichtigt, insgesamt 2,5 Tage.

Für die weiteren Kontaktrechtstage in den geraden Wochen Donnerstag nach Schulschluss bis Freitag früh wird ein halber (0,5) Tag veranschlagt, weil hier keine 24 Stunden Betreuung des Vaters gegeben ist. Für die Besuchstage in den ungeraden Tagen Montag nach Schulschluss bis Mittwoch früh werden 1,5 Tage berechnet, weil sich auch hier der Minderjährige keine 2 vollen Tage (48 Stunden) beim Vater befindet.

Diese 4,5 Tage x 26 Wochen (alle 14 Tage) gerechnet, ergeben insgesamt 117 Tage im Jahr. Zusätzlich werden 21 Tage in den Ferien als Kontaktsrechtstage des Vaters berücksichtigt, da aus den Vorbringen beider Elternteile ersichtlich ist, dass sowohl der Vater als auch die Mutter mit dem mj. Linus in den Urlaub fahren. Zudem wird die Annahme von 21 Kontakttagen in den Ferien durch die vorgelegte Excel-Tabelle 2025 des Vaters Pilz bestärkt.

Zu den geleisteten Zahlungen des Kindesvaters besteht laut Vorbringen beider Elternteile Einvernehmen, weshalb diese außer Streit gestellt werden.

Die *monatlichen* Naturalleistungen des Vaters werden in der Art und Höhe nach von der

Mutter nicht bestritten, weshalb diese bei der Unterhaltsbemessung zur berücksichtigen sind. Mit Ausnahme des Postens „Ernährung ASB Referenzbudget“ in Höhe von EUR 120,00, da laut Angaben der Kindesmutter der Minderjährige ab Schulbeginn von seiner mütterlichen Großmutter Mahlzeiten erhält.

Die *jährlichen* Zahlungen des Vaters für den mj. Linus betreffen insbesondere die Freizeitgestaltung, welche der Vater mit seinem Sohn tätigt. Auch die Mutter wird ähnliche Ausgaben für den mj. Linus für Freizeitaktivitäten haben, weshalb sich hier die Ausgaben gegenseitig ausgleichen und diese somit nicht angerechnet werden.

Das Durchschnittsnettoeinkommen der Mutter ist aus den vorgelegten Gehaltsnachweisen ersichtlich. Anna Riedler bezog in der Zeit 1.1. bis 30.6.2025 ein Nettoeinkommen inklusive Urlaubsgeld von EUR 25.745,25. Auf ein Monat gerechnet ergibt dies einen Durchschnitt von EUR 4.290,88.

Das Nettoeinkommen des Vaters ist aus dem glaubhaften und unbedenklichen Gutachten des Sachverständigen Mag. MBA Reinhold Binder ersichtlich. Laut Rechtsprechung ist hier das Durchschnittsnettoeinkommen des Vaters in den vorangegangenen 3 Jahren vor der Beschlussfassung als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen. Da die ermittelten Einkünfte für den Zeitraum 1.1.2025 bis 30.6.2025 nur vorläufig sind, und daher das ganze Jahr 2025 abzuwarten wäre, ist dieser Wert bei der derzeitigen Beschlussfassung unbeachtlich. Jedoch wäre die Einkommenssteigerung in Zukunft beim Unterhalt eventuell von Bedeutung.

Zur Feststellung, dass das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodel nicht zur Anwendung kommt, ist anzuführen, dass die drei Voraussetzungen, welche zum Entfall der Geldunterhaltspflicht bzw. Leistung eines Restgeldunterhaltes führen würden, nicht vorliegen. Die Betreuungsleistungen der Eltern sind nicht (nahezu) gleichwertig (38:62), weshalb hier die Prozentwertmethode Anwendung findet. Die sonstigen Naturalleistungen werden nicht gleichteilig von den Eltern getragen, sondern hauptsächlich von der Mutter. Zudem ist das maßgebliche Einkommen beider Elternteile aus derzeitiger Sicht nicht (halbwegs) gleich hoch.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 231 (1) ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten

müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Unterhalt dient der Deckung des gesamten Lebensbedarfs des Kindes (6 Ob 566/90). Dieser umfasst nicht nur Naturalleistungen (zB Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht, medizinische Versorgung, Erholung, Sport und Kultur) und ein angemessenes Taschengeld. Die Eltern sind dem Kind auch zur Betreuung, also der alters- und entwicklungstypischen Versorgung und Unterstützung, verpflichtet (zB Beaufsichtigung, Nahrungszubereitung, Kleidungswäsche, Krankenpflege, Erziehung sowie geistig-seelische Betreuungsleistungen) (4 Ob 204/99z, Limberg in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.07}§231 Rz2.).

Während aufrechter Haushaltsgemeinschaft erbringen beide Eltern Unterhalt in Form von Betreuung und Naturalleistungen inklusive einem angemessenen Taschengeld (Vgl Schwimann/Kolmasch, *Unterhaltsrecht*¹⁰ 188f.). Bei Haushaltstrennung leistet der Elternteil, der das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreut, dadurch weiterhin seinen Beitrag zum Unterhalt des Kindes und muss (mit gewissen Ausnahmen) keinen Geldunterhalt leisten (RS0116443). Der andere Elternteil wird mit Haushaltstrennung geldunterhaltspflichtig (§ 231 Abs 2 ABGB)(Vgl Schwimann/Kolmasch, *Unterhaltsrecht*¹⁰ 188f.). Der Geldunterhalt errechnet sich nach dem Bedarf des Kindes und der Leistungsfähigkeit des Elternteils als Prozentsatz vom Einkommen des Elternteils (Limberg in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.07}§231 Rz 33 ff).

Nach ständiger Rechtsprechung kann sich, je nachdem in welchem Ausmaß der geldunterhaltspflichtige Elternteil das Kind mitbetreut, dessen Geldunterhaltungspflicht reduzieren (RS0047452). Bei den unterhaltsrechtlichen Auswirkungen der Mitbetreuung des anderen Elternteils differenziert die Rechtsprechung nach der Intensität zwischen drei Stufen, nämlich

- der Mitbetreuung im Rahmen eines **üblichen Kontaktrechts** (dh bis zu rund 80 Betreuungstagen im Jahr), die keine Geldunterhaltsminderung zur Folge hat; (1 Ob 25/21i)
- einer darüber hinausgehenden, aber nicht gleichwertigen **Mitbetreuung**, wobei prozentuelle Abzüge vom errechneten Geldunterhalt vorgenommen werden (Prozentabzugsmethode); (RS0047452)
- der **annähernd gleichwertigen Mitbetreuung** durch beide Elternteile, wobei die Geldunterhaltungspflicht entweder zur Gänze entfällt oder - als Regelunterhalt - lediglich ein Restgeldunterhalt zu leisten ist (betreuungsrechtl UhModell) (RS0131331; RS0131785).

Die Rechtsprechung knüpft hierbei an das Verhältnis der Betreuungstage der beiden Elternteile an. Die Feststellung der Betreuungstage erfolgt jedoch nicht rechnerisch exakt,

sondern es kommt vielmehr auf eine wertende Gesamtbetrachtung der jeweiligen Betreuungsleistungen an. (4 Ob 45/19z; ebenso *Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht* 10 127). Bloße Übernachtungen und einzelne Stunden eines Aufenthalts finden nach der Rechtsprechung grundsätzlich keine Berücksichtigung (3 Ob 96/12g). Es kommt insbesondere darauf an, inwieweit sich durch die Betreuungsleistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils der andere Elternteil Betreuungsleistungen erspart (zB weniger Mahlzeiten, Hilfe bei Hausaufgaben, Freizeitgestaltung notwendig) (RS0047452).

Mitbetreuung in einem Ausmaß, das über den Rahmen der üblichen persönlichen Kontakte jenes Elternteils hinausgeht, führt für den nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil zu einer Reduzierung der Geldunterhaltsverpflichtung (RS0047,452; RS0128043). Es kommt somit zu Prozentabschlägen vom berechneten Geldunterhalt.

Starre und allgemein verbindliche prozentuelle Werte für Abschläge für übermäßige Betreuungsleistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils sind nicht festzulegen, weil die Bestimmung des Unterhalts eine Ermessensentscheidung ist (RS0128043; RS0047419). Dennoch haben sich bestimmte Prozentwerte als Orientierungshilfe für die Entscheidungsorgane herausgebildet (4 Ob 16/13a).

Pro zusätzlichem Besuchstag in der Woche wird ein (zumindest) 10%iger Abschlag grundsätzlich als zulässig erachtet (RS0128043). Sobald die jährliche 80-Tage-Grenze (= im Durchschnitt 1,5 Betreuungstage pro Woche) überschritten und deshalb die Prozentabzugsmethode angewendet wird, werden jedoch nicht 1,5 Betreuungstage pro Woche als üblich und unterhaltsneutral angenommen, sondern lediglich ein Tag pro Woche (also 52 Betreuungstage im Jahr). (6 Ob 118/21b, 6 Ob 182/20p) Diese Vorgehensweise soll einen fließenden Übergang vom üblichen Kontaktrecht zur Prozentabzugsmethode im Bereich zwischen 52 und 80 Tagen gewährleisten. (*Gitschthaler, Kinderbetreuung und Kindesunterhalt - ein Überblick. Übliche - unübliche - gleichteilige Betreuung: Zugleich eine Kritik an der E 8 Ob 89/17x EF-Z 2018/3, 11; s auch S. Gruber, ÖRPf 2019 H 1, 11.*) Das bedeutet im Konkreten, dass (zumindest) 10 % Abzug bei 2 Betreuungstagen pro Woche und 20 % Abzug bei 3 Betreuungstagen pro Woche vorgenommen werden.

Der mj. Linus befindet sich 138 Tage im Jahr beim Vater. Laut obiger Rechtsprechung bleiben 52 Tage im Jahr bei der Ermittlung des Unterhalts unberücksichtigt. Dies ergibt somit ein übermäßige Betreuungstage von 86 Tage im Jahr. Aufgerechnet auf die Woche sind dies 1,65 zusätzliche Tage an Betreuung durch den Vater. Insgesamt befindet sich der mj. Linus somit rund 3 Tage pro Woche beim Vater. Es ist somit laut Rechtsprechung ein Abzug von 20 % vorzunehmen.

Naturalunterhalt ist die unmittelbare Befriedigung der angemessenen Kindesbedürfnisse durch Sach- oder Dienstleistungen, die der Unterhaltspflichtige entweder selbst erbringt oder deren Erbringung durch Dritte er bezahlt (6 Ob 230/01 v).

Unterhaltscharakter haben Naturalleistungen dann, wenn sie zu einer ausgewogenen Deckung des angemessenen Lebensbedarfs des Kindes beigetragen haben (4 Ob 2084/96 s, 5 Ob 28/14 z iFam Z 2014/203).

Sie müssen also angemessene Bedürfnisse des unterhaltsberechtigten Kindes mit Regelmäßigkeit in einem Umfang decken, dass das Kind nicht mehr den vollen Geldunterhalt benötigt (6 Ob 20/97b).

Naturalunterhaltsleistungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen. Der Unterhaltsberechtigte muss sich durch den obsorgeberechtigten, für die Naturalversorgung primär verantwortlichen Elternteil damit einverstanden erklären, ferner muss aufgrund eines stabilen Verhaltens des Unterhaltspflichtigen die begründete Annahme bestehen, dass dieser die Naturalunterhaltsleistungen auch künftig erbringen werde (6 Ob 20/97b).

DI Thomas Pilz leistet regelmäßig Naturalleistungen in Form von monatlichen Zahlungen in Höhe von insgesamt EUR 167,00, die auch von der Kindesmutter anerkannt werden, weshalb diese vom errechneten Geldunterhalt abzuziehen sind.

Hingegen weisen die jährlichen Zahlungen, die der Vater für den mj. Linus leistet, keinen Unterhaltscharakter auf. Dies betreffen Ausgaben, die der Vater für die gemeinsame Freizeitausübung aufwendet. Auch die Mutter wird ähnliche Ausgaben für ihre Freizeitgestaltung mit dem Minderjährigen haben. Es wird daher davon ausgegangen, dass dies in Schenkungsabsicht beider Elternteile geschieht.

Da das betreuungsrechtliche Unterhaltsmodell hier keine Anwendung findet ist der Vater zur Leistung eines Geldunterhaltes zu verpflichten.

Bei selbstständig erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen ist das Durchschnittsnettoeinkommen aus den letzten 3 Jahren der Beschlussfassung vorangehenden Wirtschaftsjahre festzustellen (8 Ob 50/24x; 1 Ob 122/24h).

Ausgegangen von einem Nettoeinkommen in Höhe von EUR 3.249,80 errechnet sich auf Grund des Alters des mj. Linus (Anspruch auf 20 %) ein Unterhaltsbetrag von EUR 650,00. Unter Berücksichtigung der übermäßigen Betreuungstage, welche mit 20 % in Abzug gebracht werden sowie der monatlichen Naturalunterhaltsleistungen von insgesamt EUR 167,00 ergibt sich ein Unterhaltsbetrag von rund EUR 355,00.

Hingewiesen wird darauf, dass Unterhaltsentscheidungen Ermessensentscheidungen sind und somit der Unterhalt nicht exakt berechnet, sondern bemessen wird.

Der Unterhaltserhöhungsantrag des mj. Linus war somit abzuweisen.

Bezirksgericht Schladming, Abteilung 1

Schladming, 26. November 2025

Doris Neumayer, Diplomrechtspflegerin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG



Dieser Beschluss ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Bezirksgericht Schladming
Abteilung 1, am 16.12.2025

Doris Neumayer
Diplomrechtspflegerin
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

	Datum/Zeit	2025-12-17T15:45:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur